

**VERORDNUNG (EG) Nr. 988/98 DER KOMMISSION**

vom 11. Mai 1998

**zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen  
zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in  
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der  
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/98<sup>(4)</sup>,  
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in  
diesem Mitgliedstaat erlassen.

Aufgrund des Weiterbestehens der Veterinär- und  
Handelsbeschränkungen und deren Ausdehnung auf  
andere Gebiete, insbesondere in der Provinz Saragossa,  
sollte, damit die Sondermaßnahmen ab 22. April 1998  
weiterhin angewendet werden können, die Zahl der  
Ferkel erhöht werden, welche an die zuständigen  
Behörden abgegeben werden dürfen.

Aus den genannten anderen Gebieten stammende Ferkel  
werden in der Regel mit einem Gewicht von mindestens  
6 kg vermarktet. Es sollte deshalb das für die in Frage  
kommenden Ferkel vorgesehene Mindestgewicht verrin-  
gert werden. Überdies ist die für diese Tierkategorie zu  
gewährende Beihilfe festzusetzen.

Infolge der Einschränkungen, denen der freie Warenver-  
kehr mit Ferkeln in einem Gebiet in der Provinz Sara-  
gossa seit mehreren Wochen unterliegt, ergibt sich bei  
den betreffenden Tieren eine erhebliche Gewichtszu-  
nahme, so daß hinsichtlich des Tierschutzes eine untrag-  
bare Lage entsteht. Es ist deshalb gerechtfertigt, Artikel 1

Absatz 4 in dem genannten Gebiet rückwirkend ab 15.  
April 1998 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 4 wird die Gewichtsangabe „10 kg“  
ersetzt durch die Gewichtsangabe „6 kg“.
2. In Artikel 4
  - a) Absatz 4 erster Unterabsatz wird die Gewichtsan-  
gabe „10 kg“ ersetzt durch die Gewichtsangabe „13  
kg“;
  - b) Absatz 4 wird der nachstehende Unterabsatz ange-  
fügt:  
„Für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von  
mindestens 6 und höchstens 13 kg beläuft sich die  
in Artikel 1 Absatz 4 genannte Beihilfe, ab land-  
wirtschaftlichem Betrieb, auf 27 ECU/Stück.“
3. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.
4. Anhang II wird durch den Anhang II der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 22. April 1998.

Artikel 1 Absatz 4 gilt jedoch ab 15. April 1998 in den  
Schutz- und Überwachungszonen gemäß Diputación  
General de Aragón vom 25. März 1998.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 103 vom 3. 4. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I*„*ANHANG I*“

Gesamthöchstzahl der Tiere ab 6. Mai 1997:

Mastschweine	630 000 Stück
Ferkel	170 000 Stück
Altsauen	8 000 Stück
Mastschweine der Rasse ‚iberisches Schwein‘	6 000 Stück <sup>a</sup>

*ANHANG II*„*ANHANG II*“**Teil 1**

- In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Generalitat de Catalunya vom 9. März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Generalitat vom 16. März 1998, S. 3488.
- In der Provinz Segovia die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Castilla y León vom 19. Januar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 20. Januar 1998, S. 619.
- In der Provinz Madrid die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Comunidad de Madrid vom 14. Januar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 16. Januar 1998, S. 11.
- In der Provinz Toledo die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha vom 13. Januar 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 16. Januar 1998, S. 319.
- In der Provinz Saragossa die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 25. März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 27. März 1998, S. 1411.
- In der Provinz Saragossa die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 17. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 20. April 1998, S. 1868.

**Teil 2**

Die Veterinärbezirke (Comarcas veterinarias) der Provinzen Segovia, Madrid und Toledo gemäß Anhang I der Entscheidung 97/285/EG der Kommission <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 114 vom 1. 5. 1997, S. 47.